

Artenschutzfachliche Bewertung zum Bebauungsplan Nr. 45 „Südlich Starnberger Straße im Gemeindeteil Ering 2“

Vorgehensweise

Zur Einschätzung einer möglichen Betroffenheit von europarechtlich geschützten Arten war am 20.04.2016 eine Ortseinsicht mit anschließender Potentialeinschätzung durchgeführt worden. Mit Fortführung der Bauleitplanung im Jahr 2020 wurde im Rahmen einer Ortseinsicht am 02.06.2020 geprüft, ob sich zwischenzeitlich Veränderungen im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Situation ergeben haben. Nachfolgende Ausführungen stellen die aktuelle Situation dar.

Kurzbeschreibung der Bestandssituation

Der überwiegende Flächenanteil des Vorhabensbereichs wird als Weidefläche bzw. Mähweide genutzt. Die Grünlandfläche ist mit geschlossener Vegetationsdecke ausgebildet. Am Südrand des Geltungsbereichs sowie im Mittelbereich des Vorhabensgrundstücks sind 2 nordexponierte Ranken vorhanden. Auch sie weisen eine weitestgehend geschlossene Vegetationsdecke auf. Der Bewuchs ist hier artenreich mit hohem Anteil an Extensivwiesenarten wie Wiesen-Schlüsselblume (*Primula elatior*), Herbst-Löwenzahn (*Leontodon hispidus*) und Feld-Hainsimse (*Luzula campestris* agg.). Im Westteil des Vorhabensgrundstücks stockt ein älterer Apfelbaum mit einem Stammdurchmesser von ca. 35-40cm. Er weist keine Höhlen-, Spalten- oder Horstquartiere auf. Südwestlich davon wurden 2 Obstbäume neu gepflanzt. Diese sind abgängig. Am Westende hat sich in einem eingefriedeten Bereich Zwetschgenjungwuchs mit Einzelsträuchern (Gewöhnliches Pfaffenhütchen, Johannisbeere) entwickelt.

Artengruppenbezogene Einschätzung einer möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten

Säugetiere

Potenziell wäre ein Vorkommen von Fledermäusen denkbar. Die vorhandenen Gehölze bieten jedoch keine Quartiermöglichkeiten. Übergeordnete Leitstrukturen von strukturgebunden fliegenden Arten werden nicht berührt. Aufgrund der Umgebung kann ausgeschlossen werden, dass es sich beim Vorhabensbereich um ein essentielles Nahrungshabitat handelt.

Vorhabensbedingte Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes können damit ausgeschlossen werden.

Reptilien

Potenziell wäre ein Vorkommen der Zauneidechse denkbar. Die nordexponierten Ranken bieten für die thermophile Art jedoch ungünstige Habitatbedingungen. Darüber hinaus fehlen wichtige Habitatrequisiten wie Sonnenplätze, Gehölze etc.. Das Vorkommen einer stabilen Population und vorhabensbedingte Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes können damit ausgeschlossen werden.

Amphibien, Fische, Libellen, Muscheln

Gewässer fehlen im Vorhabensbereich. Wanderkorridore von Amphibien werden nicht berührt.

Vorhabensbedingte Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes können damit ausgeschlossen werden.

Käfer

Für totholzbewohnende Arten fehlen geeignete Gehölze. Für gewässerbewohnende Arten fehlen Gewässerlebensräume.

Vorhabensbedingte Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzrechts können damit ausgeschlossen werden.

Tagfalter

Potenziell wäre ein Vorkommen von Hellem oder Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling denkbar. Hierfür fehlen jedoch Vorkommen der obligatorischen Raupenfutterpflanze (Gewöhnlicher Wiesenknopf).

Vorhabensbedingte Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzrechts können damit ausgeschlossen werden.

Nachtfalter

Potenziell wäre ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers möglich. Auch hier fehlen geeignete Nahrungspflanzen.

Vorhabensbedingte Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzrechts können damit ausgeschlossen werden.

Schnecken und Muscheln

Es fehlen geeignete Habitatbedingungen.

Vorhabensbedingte Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzrechts können damit ausgeschlossen werden.

Gefäßpflanzen

Für die europarechtlich geschützten Pflanzenarten fehlen geeignete Standort- und Nutzungsbedingungen. Vorhabensbedingte Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzrechts können damit ausgeschlossen werden.

Vögel

Für bodenbrütende Arten des Offenlands (Kiebitz, Feldlerche etc.) fehlen geeignete Nutzungs- und Habitatstrukturen.

Die vorhandenen Gehölze weisen keine Quartiere für höhlenbrütende Arten auf. Horste wurden nicht festgestellt.

Der Verlust von Einzelgehölzen mit bereits im Ausgangszustand gegebenen Randeinfluss lässt unter Berücksichtigung der Vorhabenumgebung keine Verbotstatbestände im Sinne der europäischen Artenschutzrechts erwarten.

Deggendorf, 30.06.2020

Fritz Halser

Team Umwelt Landschaft